



Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

(in der Fassung der 14. Änderung vom 13.12.2019)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 646), und in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), dem § 9 des Landesabfallgesetzes NW vom 21.06.1988 (GVBl S.250) sowie dem § 23 der Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) vom 14.12.2005 in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 13.12.2005 nachfolgende Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Frechen erhebt für die von ihr gemäß der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) durchgeführte Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NW in Verbindung mit § 9 des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW).

Die Benutzungsgebühren sollen die Kosten der Abfallbeseitigung decken.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen ist der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels zum 01. eines Monats ist der neue Eigentümer zeitgleich gebührenpflichtig. Erfolgt der Eigentumswechsel im Laufe eines Monats ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Werden zusätzlich zur grundstücksbezogenen Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen weitere Leistungen der Abfallbeseitigung der Stadt Frechen in Anspruch genommen, ist der jeweilige Abfallbesitzer gleichzeitig der Gebührenpflichtige.



§ 3 Gebührenberechnung

Die Gebühren für grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen werden nach der Art, dem Zweck, der Größe, der Entleerungshäufigkeit und der im Einzelfall nachgewiesenen Eigenkompostierung berechnet.

Die Gebühren der weiteren Leistungen im Rahmen der Abfallbeseitigung berechnen sich aufgrund der Abfallart, des Volumens und der Dauer sowie Anzahl sowohl des jeweils einzusetzenden Personals als auch der Fahrzeuge.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Restmüllabfuhr folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Abfuhr eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Erfolgt der Beginn der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung nach Abs. 1 oder die Änderung nach Abs. 2 zum 01. eines Monats, so beginnt oder ändert sich die Gebühr zeitgleich.
- (4) Unterbleibt die der Stadt Frechen obliegende Abfallentsorgung aus den in der Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) aufgeführten Gründen und wird diese so bald wie möglich nachgeholt besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Die Heranziehung zur grundstücksbezogenen Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen erfolgt gleichzeitig mit der Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Beträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Übrigen gilt für die Fälligkeit § 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühren für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen werden für die aufgeführten Gefäße und Leerungshäufigkeiten wie folgt festgesetzt:
 - a) 80 l Behälter, 14-täglich 151,40 €
 - b) 80 l Behälter, 4-wöchentl. 83,40 €



c) 120 l Behälter, 14-täglich	219,40 €
d) 120 l Behälter, 4-wöchentl.	117,40 €
e) 240 l Behälter, 14-täglich	423,40 €
f) 240 l Behälter, 4-wöchentl.	219,40 €
g) 770 l Behälter, 14-täglich	1.324,40 €
h) 770 l Behälter, wöchentl.	2.633,40 €
i) 770 l Behälter, 2 mal wtl.	5.251,40 €
j) 1.100 l Behälter, 14-täglich	1.885,40 €
k) 1.100 l Behälter, wöchentl.	3.755,40 €
l) 1.100 l Behälter, 2 mal wtl.	7.495,40 €
(2) Für Eigenkompostierer im Sinne der Abfallsatzung der Stadt Frechen werden folgende Jahresgebühren für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für die aufgeführten Gefäße und Leerungshäufigkeiten festgesetzt:	
a) 80 l Behälter, 14-täglich	142,03 €
b) 80 l Behälter, 4-wöchentl.	78,71 €
c) 120 l Behälter, 14-täglich	205,34 €
d) 120 l Behälter, 4-wöchentl.	110,37 €
e) 240 l Behälter, 14-täglich	395,28 €
f) 240 l Behälter, 4-wöchentl.	199,32 €
(3) Für den Transport von 770l und 1.100l Großbehältern von ihrem üblichen Standort auf einem Privatgrundstück zu den Entsorgungsfahrzeugen und zurück wird folgende Jahresgebühr erhoben:	
je Behälter	164,00 €

Die Gebühren werden bei einer vierzehntäglichen Leerung um die Hälfte reduziert und bei einer zweimaligen Leerung pro Woche entsprechend verdoppelt.



- (4) In jedem Kalenderjahr wird eine Änderung des Restmüllgefäßes kostenfrei vorgenommen. Für jeden weiteren Gefäßtausch wird eine Gebühr

je zusätzlichem Gefäßtausch i.H.v.

24,00 €

erhoben.

Auf begründeten Antrag nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Frechen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

- (5) Für die Nutzung eines Restmüllsacks mit amtlichem Aufdruck ist eine Gebühr in Höhe von 5,95 € zu entrichten.
- (6) Für die Nutzung eines Biosacks mit amtlichem Aufdruck ist eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zu entrichten.
- (7) Für die Sperrmüllabfuhr per Anforderungssystem werden grundsätzlich keine gesonderten Gebühren erhoben. Gleiches gilt für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr per Anforderungssystem.
- (8) Für die Inanspruchnahme des Sperrmülltaxi zur Entsorgung sperriger Abfälle oder von Elektro- und Elektronikgeräten wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Haushaltsmenge erhoben.
- (9) Für die Anlieferung bei der samstäglichen Annahmestelle auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH wird je Liter Bauschutt eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben. Die Anlieferung von Sperrmüll, Bioabfall/Grünschnitt sowie Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt gebührenfrei. Im Übrigen findet die Abfallsatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (10) Die mobile Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und Kleinelektro- und -elektronikgeräten erfolgt gebührenfrei.

- (11) Mit den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind folgende Normalausstattungen mit Biotonnen abgegolten:

Gefäßgröße Restmüll in Litern	Abfuhrhythmus	Maximale Gefäßausstattung Biotonne in Liter
80	14-täglich, 4-wöchentlich	240
120	14-täglich, 4-wöchentlich	240
240	14-täglich, 4-wöchentlich	240
770	14-täglich	660
770	wöchentlich	2x 660



770	2x wöchentlich	4x 660
1.100	14-täglich	660
1.100	wöchentlich	2x 660
1.100	2x wöchentlich	4x 660

Für die Bereitstellung zusätzlicher Biotonnen wird für jeden weiteren Behälter folgende Jahresgebühr erhoben:

- | | |
|-------------------|----------|
| a.) 120l Behälter | 60,00 € |
| b.) 240l Behälter | 120,00 € |
| c.) 660l Behälter | 340,00 € |

Sofern an einem Grundstück ein Bioabfallcontainer (Volumen 660 Liter) vorhanden ist, jedoch keine Restmüllcontainer, aber eine oder mehrere Restmülltonnen (Volumen 80, 120 oder 240 Liter) genutzt werden, ist mit der Gebühr für den Bioabfallcontainer die ersparte Gebühr der mit der Normalausstattung grundsätzlich abgegoltenen, aber nicht beanspruchten Biotonnen zu verrechnen.

§ 6

Zwangsvollstreckung und Rechtsmittel

- (1) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren vom 17.12.1992 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.